

Kapitel 1 des Abschnittes „Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft“ regelt folgende Rechte und Freiheiten der Bürger<sup>34</sup> :

#### *Politische Rechte und Freiheiten*

das Recht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ;  
das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten (Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung) ;  
das aktive und passive Wahlrecht;  
das Recht auf Meinungsfreiheit sowie die Freiheit der Presse, des Rundfunks und Fernsehens;  
das Recht auf Versammlungsfreiheit;  
das Recht auf Vereinigungsfreiheit;  
die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit und den Anspruch auf ihren Schutz;  
die Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses;  
das Recht auf Freizügigkeit;  
den Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der DDR bei Aufenthalt außerhalb der DDR;  
das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung.

#### *Sozialökonomische Rechte und Freiheiten*

Das Recht auf Arbeit;  
das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl;  
das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit;  
das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche;  
das Recht auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne sowie an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft;  
das Recht auf Freizeit und Erholung;  
das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft;  
das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität;  
das Recht auf Wohnraum.

#### *Geistig-kulturelle Rechte und Freiheiten*

Das Recht auf allseitige, wissenschaftlich fundierte Bildung;  
das gleiche Recht auf Bildung;  
das Recht auf Oberschul- und Berufsausbildung sowie Weiterbildung;  
das Recht auf die höchsten Bildungsmöglichkeiten entsprechend dem Leistungsprinzip und den gesellschaftlichen Erfordernissen,-  
das Recht, an den Schätzen der Kunst und Kultur teilzuhaben;

**34 Die bereits genannten Grundpflichten der Bürger wurden in die nachstehende Aufstellung nicht einbezogen.**